



AUFRISCHIMPFUNGEN GEGEN COVID-19 HINWEISE FÜR VERTRAGSÄRZTINNEN UND VERTRAGSÄRZTE

In den Arztpraxen werden seit September Auffrischimpfungen gegen COVID-19 verabreicht. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt eine Boosterimpfung derzeit für bestimmten Personengruppen und überarbeitet diese Empfehlungen aktuell. Wer vorrangig geimpft werden sollte und was Ärztinnen und Ärzte dazu wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen.

Entsprechend der Coronavirus-Impfverordnung und der Zulassung sind Auffrischimpfungen grundsätzlich für alle Personen möglich, deren Grundimmunisierung bereits sechs Monate oder länger zurückliegt. Aus diesem Personenkreis sollten – so lautet auch die aktuelle STIKO-Empfehlung – insbesondere auch folgende Personen geimpft und aktiv angesprochen werden:

- › Personen ab 70 Jahren
- › Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen
- › Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen
- › Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
- › Personen mit Immundefizienz, z.B. Patienten mit Krebs, Autoimmunerkrankungen, HIV
- › Personen, die mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden

Ausnahme: Immungesunden Personen, die vor oder nach einer COVID-19-Impfung eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird derzeit keine Auffrischimpfung nach einer Grundimmunisierung empfohlen.

Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht die Möglichkeit für Auffrischimpfungen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Versichertenstatus vor. Sie gewährt allen Impfberechtigten einen Anspruch.

ZEITPUNKT DER IMPFUNG

Die Auffrischimpfung sollte laut STIKO frühestens sechs Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung erfolgen, unabhängig davon, welcher Impfstoff (mRNA- oder Vektorimpfstoff) bei dieser verwendet wurde. Dies gilt für alle Personengruppen mit Ausnahme von schwer immundefizienten Patienten und Menschen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden. Diesen Personen kann bereits vier Wochen nach der Grundimmunisierung eine weitere Impfung angeboten werden.

Serologische Antikörpertestung: Bei schwer immundefizienten Personen mit einer erwartbar stark verminderten Impfantwort, zum Beispiel Patienten nach Organtransplantation, Dialyse-Patienten und Krebspatienten unter immunsuppressiver, antineoplastischer Therapie, soll jeweils frühestens vier Wochen nach der zweiten und nach der dritten Impfstoffdosis eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spike-Protein erfolgen. Darüber soll bestimmt werden, ob die Person einen Impfschutz aufgebaut hat. Die Tests sind keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

IMPfstoff

Für die Auffrischimpfung soll laut STIKO ein mRNA-Impfstoff verwendet werden, unabhängig davon, welcher Impfstoff bei der Grundimmunisierung verwendet wurde.

Wurde bei der ersten und zweiten Impfung ein mRNA-Impfstoff verabreicht, soll die Auffrischimpfung möglichst mit dem gleichen Impfstoff erfolgen – entweder mit Comirnaty von BioNTech/Pfizer oder Spikevax von Moderna. Wenn dieser nicht verfügbar oder noch nicht für die Auffrischimpfung zugelassen ist, kann auch der jeweils andere mRNA-Impfstoff eingesetzt werden.

Dokumentation

Für die tägliche Meldung an das Robert Koch-Institut (RKI) nutzen Praxen wie für Erst- und Abschlussimpfungen das Impf-Doku-Portal der KBV. Sie tragen dort die Anzahl der Auffrischimpfungen aufgliedert nach Impfstoffen sowie die Anzahl der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen ein, die an dem Tag geimpft wurden.

Hinweis: Auch die Impfungen von Personen, die ihre erste Impfung mit Johnson & Johnson erhalten haben, werden als Auffrischimpfungen dokumentiert.

COVID-19-IMPfZERTIFIKAT

Die geimpften Personen haben Anspruch auf ein Impfbzertifikat. Praxen können dieses direkt aus dem Praxisverwaltungssystem erstellen. Eine Alternative ist der Desktop-Client (auch „Komfort-Client“) oder die RKI-Webanwendung.

ABRECHNUNG UND VERGÜTUNG

- › 20 Euro je Auffrischimpfung
- › 35 Euro zusätzlich für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch
- › 10 Euro für eine ausschließliche Impfbberatung ohne Impfung
- › 2 Euro bzw. 6 Euro für das Ausstellen eines COVID-19-Impfbzertifikats
- › 2 Euro für den Nachtrag einer Schutzimpfung in den Impfbausweis, wenn der Arzt den Patienten nicht selbst geimpft hat

Die Vergütung ist in der Coronavirus-Impfverordnung geregelt. Ärzte rechnen die Leistungen über ihre Kassenärztliche Vereinigung ab. Mehr Infos enthält die [Übersicht zur Abrechnung von Leistungen zur COVID-19-Schutzimpfung](#).



KBV-Themenseite zur COVID-19-Schutzimpfung: <https://www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php>

STIKO-Empfehlung zur Auffrischimpfung und Optimierung der Janssen-Grundimmunisierung: <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfbempfehlung-Zusfassung.html>

STIKO-Empfehlung zur Auffrischimpfung für Personen mit Immundefizienz: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/39/Art_02.html